

Überörtliche Einsatzplanung für einen Massenanstfall von Verletzten (Ü-MANV) – Konzept Hessen

1. Vorwort

Die Terroranschläge von New York und Madrid haben der Welt eine Dimension von Schadensereignissen gezeigt, die bis dahin für undenkbar gehalten oder zumindest als so unwahrscheinlich eingestuft wurden, dass eine systematische Vorbereitung auf derartige Ereignisse nur unzureichend oder gar nicht stattgefunden hatte. Bisher wurde in den Rettungsdienstbereichen für ein rettungsdienstliches Ereignis mit ca. 50 bis 100 Verletzten oder Betroffenen geplant. Nun ist jedoch ein Umdenkprozess notwendig, der mittlerweile auch bundesweit Auswirkungen zeigt.

Nach § 11 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung der §§ 5 und 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Rettungsdienstes in Hessen (HRDG) umfasst die rettungsdienstliche Versorgung bei größeren Notfallereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle alle Maßnahmen, die über die regelmäßige Vorhaltung des Rettungsdienstes hinausgehen und die von der notfallmedizinischen Erstversorgung von verletzten, kranken oder sonst gesundheitlich geschädigten Personen bis zu deren anschließender Versorgung in geeigneten Behandlungseinrichtungen ergänzende Planungen und Vorbereitung erfordern. Deshalb hat das Hessische Sozialministerium mit einer Arbeitsgruppe ein pragmatisches Einsatzkonzept entwickelt, nach dem mehrere bis viele Rettungsdienstbereiche sinnvoll und koordiniert zusammenarbeiten können.

2. Auslösung des Ü-MANV-Alarmes

Die Auslösung des Ü-MANV-Alarmes ist in der Regel erforderlich bei einer **komplexen Schadenslage mit einem Massenanstfall von Verletzten**, bei der eine Vielzahl von Menschenleben gefährdet ist und die alltäglichen Rettungsmittel sowie die kurzfristig alarmierbaren Kräfte des Katastrophenschutzes (Schnell-Einsatz-Gruppen – SEG und weitere Sanitätsgruppen) im eigenen Rettungsdienstbereich nicht ausreichen, um eine wirksame Gefahrenabwehr sicherzustellen.

Die Auslösung des Ü-MANV-Alarmes ist unter Berücksichtigung des **übergesetzlichen Notstandes** vertretbar, wenn dies zur Rettung einer großen Anzahl von Menschen erforderlich ist. In diesem Fall kann die in § 22 Abs. 2 HRDG vorgegebene **Hilfsfrist vorübergehend ausgesetzt** werden.

Den Alarm löst die **örtlich zuständige Zentrale Leitstelle** - je nach Lage - für einzelne oder alle Rettungsdienstbereiche in Hessen aus. Die Zentrale Leitstelle unterrichtet unverzüglich

- alle erforderlichen Zentralen Leitstellen; diese informieren die zuständigen Stellen und Behörden in ihrem Bereich, damit diese ihre vorbereitenden und unterstützenden Maßnahmen durchführen können,
- bei Bedarf benachbarte Leitstellen anderer Länder.

Die Alarmierung externer Einsatzkräfte hat schnell und eindeutig zu erfolgen. Die Abstimmung während des laufenden Ereignisses und die Anpassung der notwendigen Einsatzmittel an das Ereignis erfordern ein hohes Maß an Kommunikation und sind während einer solchen

Lage, insbesondere in der Erstphase, unmöglich. Deshalb sind Einsatzstichworte zu verwenden, die überregional gültig sind, aber in den Rettungsdienstbereichen - ggf. individuell mit Einsatzmittel - zu hinterlegen sind. Einheitlich muss dabei die mit dem Stichwort hinterlegte Leistung sein und nicht die Art und Anzahl der Einsatzmittel.

3. Bildung von Einheiten für die überörtliche Unterstützung bei einem Massenfall von Verletzten

3.1 Allgemein

Einschränkung der Regel- und Notfallversorgung im entsendenden Rettungsdienstbereich: Zur Bewältigung überörtlicher Lagen kann die Entsendung von **50%** (ggf. darüber hinaus) der Regelvorhaltung des unterstützenden Rettungsdienstbereichs erforderlich sein; die dadurch bedingte Einschränkung der Regelversorgung (Verlängerung von Eintreffzeiten) ist unvermeidbar; sie sollte so kurz wie möglich gehalten werden.

3.2 Ü-MANV-S (Sofort)

Eine **Ü-MANV-S-Einheit umfasst ein Notarzteeinsatzfahrzeug (NEF) und drei Rettungswagen (RTW)**, mit der jeweils erforderlichen Besatzung und **wird aus der Regelvorhaltung** des Rettungsdienstes gebildet. Die Fahrzeuge treffen sich an einem Sammelplatz und fahren ab dort im Verband unter Führung des NEF oder ggf. eines anderen Führungsfahrzeuges (wie vom Träger geregelt, z. B. Organisatorische Leitung Rettungsdienst) zum Bereitstellungsraum.

3.3 Ü-MANV-B (Behandlungseinheit)

Die **Ü-MANV-B-Einheit** ist eine Gruppierung von Einsatzkräften und Einsatzmitteln, die in der Lage ist, einen eigenständig betriebsfähigen **Behandlungsplatz für 25 Patienten** mit einem statistischen Verletztenverteilungsmuster (2 „rot“, 5 „gelb“, 18 „grün“) zu errichten und zu betreiben. Die Patienten werden kompetent erstversorgt, transportfähig gemacht und bis zum Abtransport überwacht. Die Behandlungseinheit sollte planerisch **nach 30 Minuten** an einem Sammelplatz zusammengestellt und abfahrbereit sein. Die Fahrzeuge fahren im geschlossenen Verband als taktische Einheit zum Bereitstellungsraum. Die Erstversorgung sollte „planerisch“ 60 Minuten nach dem Eintreffen abgeschlossen sein.

Die Zusammenstellung der Ü-MANV-B-Einheit ist vom jeweils entsendenden Rettungsdienstbereich unter Berücksichtigung der vorhandenen Katastrophenschutz-Einheiten (SEG-San) zu organisieren.

3.4 Ü-MANV-T (Transport)

Die **Ü-MANV-T-Einheit** ist eine Gruppierung von Transportmitteln, die in der Lage ist, mindestens **15 transportfähige** verletzte Patienten (10 liegend, 5 sitzend) zu transportieren. Mindestens 1 Fahrzeug entspricht dabei dem Standard nach dem HRDG (Rettungswagen/Mehrzweckfahrzeug – RTW/MZF). Sie sollte planerisch **nach 30 Minuten** an einem Sammelplatz zusammengestellt und abfahrbereit sein. Die Fahrzeuge fahren im geschlossenen Verband als taktische Einheit zum Bereitstellungsraum.

Die Zusammenstellung der Ü-MANV-T-Einheit ist vom jeweils entsendenden Rettungsdienstbereich unter Berücksichtigung der vorhandenen Katastrophenschutz-Einheiten (SEG-San, 2. Sanitätsgruppe) zu organisieren.

3.5 Weitere Einheiten

Über die beschriebenen Ü-MANV-Einheiten hinaus können selbstverständlich weitere für die Gefahrenabwehr erforderliche Einheiten, Gerätschaften und Materialien angefordert werden.

Hierfür stehen die Einheiten/Teileinheiten und Materialien des Katastrophenschutzes zur Verfügung. Dazu zählen insbesondere

- Betreuungszüge oder Teileinheit: SEG-Betreuung,
- Sanitätszüge oder Teileinheit: SEG Sanität, 2. Sanitätsgruppe,
- der hessenweit standardisierte „Bevorratungssatz San-KatS“.

4. Unterstützung durch benachbarte Zentrale Leitstellen

Die Zentralen Leitstellen haben sich bei der Durchführung aller mit Ü-MANV verbundenen Aufgaben zu unterstützen.

5. Sammelplatz

Ein Sammelplatz ist ein vorbereiteter Platz, an dem sich die Rettungsmittel aus einem Rettungsdienstbereich sammeln, um unter einheitlicher Führung einen Bereitstellungsraum anzufahren. Jeder Rettungsdienstträger ist verpflichtet - ggf. im Benehmen mit der Katastrophenschutzbehörde - eine ausreichende Anzahl von Sammelplätzen zu erfassen. Als Sammelplätze eignen sich auch festgelegte Bereitstellungsräume.

6. Bereitstellungsraum

Ein Bereitstellungsraum ist ein vorbereiteter Platz in der Nähe des Einsatzortes zur Aufnahme der anrückenden Einheiten aus den unterstützenden Rettungsdienstbereichen. Jeder Rettungsdienstträger ist verpflichtet - ggf. im Benehmen mit der Katastrophenschutzbehörde - eine ausreichende Anzahl von Bereitstellungsräumen zu erfassen.

Aus einsatztaktischen Gründen bietet es sich an, die Bereitstellungsräume, die im Rahmen des Katastrophenschutzes vorgesehen sind, zu verwenden. Als geplante Bereitstellungsräume kommen insbesondere in Frage

- Autobahnraststätten,
- Autohöfe,
- Liegenschaften im Zuständigkeitsbereich kommunaler Ämter, P+R-Plätze, ungenutzte Festplätze, Parkplätze von Supermärkten und Großbetrieben, wenn Tank- und andere Logistikmöglichkeiten (z. B. Versorgung mit Lebensmitteln, Toiletten) in der Nähe sind.

Die örtlich zuständige Zentrale Leitstelle legt - im Benehmen mit der Einsatzleitung - einen Bereitstellungsraum für alle von außerhalb anrückenden Rettungsdienst-Einheiten fest. Der Bereitstellungsraum sollte

- sich in der Nähe der Einsatzstelle befinden,
- verkehrsmäßig gut erreichbar sein und
- die Aufnahme von 100 bis 150 Einsatzfahrzeugen ermöglichen.

7. Führung am Bereitstellungsraum

Nach Auslösen des Ü-MANV-Alarmes ist eine geeignete Führung, ggf. als Einsatzabschnittsleitung nach DV 100 zum Bereitstellungsraum zu entsenden.

Aufgaben der Führung/Einsatzabschnittsleitung:

- Inbetriebnahme des Bereitstellungsraumes
- Kontakt mit dem Betreiber
- Erfassung der Einsatzmittel und Erstellung einer Kräfteübersicht
- Meldung der verfügbaren Kräfte an die Einsatzleitung am Schadensort
- In Abstimmung mit der Einsatzleitung: In Marsch setzen der Einheiten vom Bereitstellungsraum aus zur Einsatzstelle
- Organisation des Lotsendienstes
- Abbau des Bereitstellungsraumes nach Einsatzende
- Erfassung von Schäden
- Übergabe an den Betreiber.